Klima Allianz Deutschland

Oktober 2026

Europas Klimapolitik nach 2030: verbindlich, wirksam und sozial gerecht



Einleitung

Die Europäische Union steht vor einer klimapolitischen Weichenstellung: Sie muss sich auf eine Klimaarchitektur verständigen, die das von den EU-Mitgliedstaaten beschlossene EU-Klimaziel für 2040 von 90 Prozent Emissionsreduktion sicher erreicht. Darin liegt eine große Chance, Investitionen in grüne Technologien auszulösen, Klimaschutz für die Menschen mit Sicherheit und Lebensqualität zu verbinden und die Unabhängigkeit Europas von fossiler Energie weiter zu beschleunigen.

Dabei geht es um mehr als um Klimapolitik. Die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten macht Europa anfällig für geopolitische Konflikte, Preisschocks und Versorgungsrisiken. Europa gibt derzeit knapp 400 Mrd. Euro jährlich für den Import fossiler Brennstoffe aus, allein in Deutschland sind es rund 80 Mrd. Euro. Zugleich steigen die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten der Klimakrise durch die Zunahme von Extremwetterereignissen.

Eine starke Klimaarchitektur verbindet deshalb Emissionsminderung und Elektrifizierung mit Energiesicherheit, wirtschaftlicher Modernisierung und sozialer Stabilität. Deutschland hat als wirtschaftsstärkstes Land in der EU die Verantwortung und die Möglichkeiten, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Zukunftsmärkte zu gestalten.

Mit dem Europäischen Green Deal und dem „Fit for 55“-Paket wurde ein starker Rahmen bis 2030 gesetzt und Europas Modernisierung beschleunigt: Erneuerbare liefern heute fast die Hälfte des Stroms, E-Mobilität wächst und der CO_2-Preis macht fossile Energien zunehmend unattraktiv. Die EU sollte die bewährten Säulen ihrer bisherigen Klimapolitik weiterentwickeln – verbindlich, sozial flankiert und ohne Schlupflöcher.

Aus Sicht der Klima-Allianz Deutschland sollte sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen in der EU an die folgenden Leitlinien halten:

1. Emissionsminderung an erste Stelle setzen
2. Fossile Abhängigkeiten beenden und Energiewende beschleunigen
3. Nationale Verbindlichkeit erhalten und Umsetzung stärken
4. Einen verlässlichen EU-Emissionshandel sichern
5. Internationale Kooperation ohne Schlupflöcher und Rechentricks
6. Governance stärken und soziale Umsetzung absichern

1. Emissionsminderung an erste Stelle setzen

Die EU sollte ihre Klima- und Energiepolitik so ausrichten, dass **bis 2040 mindestens 90 Prozent Netto-Emissionsminderung innerhalb der EU** erreicht werden können. Das schafft einen klaren Investitionsrahmen für die Dekarbonisierung in Europa.

Die **Vermeidung und Minderung von Emissionen müssen dabei immer Vorrang haben. Natürliche Senken und dauerhafte technische CO_2-Entnahmen dürfen die Dekarbonisierung nicht verzögern** und können diese nicht ersetzen. Denn Wälder, Moore, Böden und Ozeane und ihre Kapazität, Kohlenstoff zu speichern, sind durch die sich zuspitzende Klimakrise stark gefährdet und können kurzzeitig sogar zu Emissionsquellen werden bzw. sind es bereits.

Technische dauerhafte Entnahmen hingegen stehen, wenn überhaupt, in Zukunft nur sehr begrenzt zur Verfügung, bergen **hohe Umwelt- und Sicherheitsrisiken** und können zu **fossilen Lock-In-Effekten** führen, weil sie notwendige Emissionsminderungen verzögern. Sie dürfen den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen weder schwächen noch ersetzen und sollten nur bei eng definierten und unvermeidbaren Restemissionen Anwendung finden. Eine nicht-dauerhafte CO_2-Entnahme muss dabei ausgeschlossen werden.

Es braucht daher eine **strikte Trennung in drei separate Ziele:** Die Verringerung von Treibhausgasemissionen (Brutto-Emissionsreduktionsziel), die Reduktion und Bindung von Kohlenstoff im LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft) und die nachweislich dauerhafte CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre mithilfe von Technologien.

2. Fossile Abhängigkeiten beenden und Energiewende beschleunigen

Im Zentrum einer zukünftigen EU-Klimapolitik muss auch weiterhin ein **robuster energiepolitischer Rahmen** stehen. **Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Elektrifizierung** reduzieren nicht nur Emissionen, sondern auch Importabhängigkeiten, Preisrisiken für Haushalte und Unternehmen und den Bedarf an fossiler Infrastruktur.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten den **vollständigen Abbau fossiler Subventionen** beschließen und einen **sozialverträglichen Ausstieg aus Kohle, fossilem Gas und Erdöl bis 2040** ermöglichen. Damit würde die EU die Umsetzung der auf der COP28 beschlossenen Abkehr von fossilen Energien vorantreiben und ein starkes Signal für den internationalen TAFF-Prozess *(Transition Away from Fossil Fuels)* setzen.

Dafür braucht es auch weiterhin **verbindliche und ambitionierte Ziele für** den naturverträglichen und global gerechten **Ausbau erneuerbarer Energien sowie für Energieeffizienz und Energieeinsparungen.** Die Weiterentwicklung der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)** und der **Energieeffizienzrichtlinie (EED)** in der EU-Klimagesetzgebung nach 2030 sind für das Gelingen der Energiewende und eine erfolgreiche Elektrifizierung in den Bereichen Gebäude, Verkehr und in weiten Teilen der Industrie zentral.

Die RED muss auch nach 2030 **ausschließlich erneuerbare Energien fördern.** Sie darf keine Anreize für fossile Brennstoffe schaffen, auch wenn diese als „kohlenstoffarm“ gelten, oder für andere nicht erneuerbare Energiequellen wie Kernenergie. Die Förderung von Bioenergie im Rahmen der RED muss auf tatsächlich nachhaltige Formen beschränkt werden. Dabei muss das Prinzip der Kaskadennutzung gelten: Die stoffliche Nutzung hat Vorrang vor der energetischen Verwertung. Nur nachhaltig verfügbare Rest- und Abfallstoffe sowie Altholz, für die keine weitere sinnvolle stoffliche Nutzung möglich ist, sollten bei ihrer energetischen Verwertung gefördert werden. Die Kohlenstoffspeicher und die Senkenfunktion der Wälder dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich muss die **Vermeidung und Einsparung von Energie** Vorrang haben vor dem Ausbau neuer Energiezeugung (*Energy Efficiency First-Prinzip*). Denn eine Senkung des Energieverbrauchs ist der wirksamste und kostensparendste Beitrag für den Klimaschutz.

Die Bundesregierung sollte in diesem Zusammenhang den *Electrification Action Plan* der EU-Kommission unterstützen und sich weitergehend für eine **EU-Elektrifizierungsstrategie ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien** einsetzen. Für 2040 sollte ein Elektrifizierungsziel von mindestens 60 Prozent und für 2050 ein Ziel von mindestens 70 Prozent des Endenergieverbrauchs festgelegt und in der Governance-Verordnung verankert werden.

Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung ebenfalls dafür einsetzen, dass **krisenbedingte Übergewinne fossiler Unternehmen** EU-weit stärker zur Finanzierung der Transformation beitragen. Dafür braucht es eine rechtssichere europäische Regelung, die es ermöglicht, außergewöhnliche Gewinne abzuschöpfen und die Einnahmen gezielt für die Entlastung einkommensschwacher Haushalte sowie Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Elektrifizierung einzusetzen.

3. Nationale Verbindlichkeit erhalten und Umsetzung stärken

Verbindliche nationale Ziele müssen auch nach 2030 **Kernstück der EU-Klimaarchitektur** bleiben. Nur innerhalb eines verlässlichen politischen Rahmens können Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und Kommunen Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten. Ein Hin und Her in der Klimapolitik schafft Verunsicherung, verzögert Investitionen und bestraft diejenigen, die sich für eine klimaneutrale Zukunft aufgestellt und investiert haben.

Die **EU-Klimaschutzverordnung** (*Effort Sharing Regulation, ESR*) für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleinere Industrieanlagen **bietet dafür einen bewährten Rahmen** und sollte nach 2030 fortgeführt werden. Das empfiehlt auch der wissenschaftliche Klimabeirat der EU (*European Scientific Advisory Board on Climate Change*, *ESABCC*). **Jährliche Emissionszuweisungen** (*Annual Emission Allocations, AEA*) sollten dabei weiterhin einen **klaren und überprüfbaren CO_2-Minderungspfad für die EU-Mitgliedstaaten** vorgeben. Eine Weiterführung dieses Rahmens wäre mit den deutschen Klimazielen vereinbar und würde den europäischen Emissionshandel um notwendige politische Maßnahmen ergänzen, um die nationalen Klimaziele einzuhalten.

Entscheidend ist zudem, die **Kontrollmechanismen nachzuschärfen** (*Corrective Action Mechanismus*), um die **Effektivität und Verlässlichkeit der EU-Klimaschutzverordnung** sicherzustellen. Der EU-Klimabeirat hat deutlich gemacht, dass die bisherigen 5-jährigen Kontrollzyklen und Sanktionsmechanismen zu träge sind, um ausreichend Anreize zu schaffen, Klimaschutzmaßnahmen frühzeitig umzusetzen. Jetzt besteht die Chance, die EU-Klimaschutzverordnung neu aufzustellen und zukunftsfest zu machen.

Zudem braucht es auch nach 2030 eine **Weiterführung der LULUCF-Verordnung** (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) mit **verlässlichen und wissenschaftsbasierten Zielen** für die EU-Mitgliedstaaten. Wälder, Moore und Böden sind wichtige natürliche Kohlenstoffspeicher, die es zu erhalten gilt. Moore müssen wieder zu CO_2-Senken werden, Wälder dürfen sich nicht weiter zu CO_2-Quellen entwickeln, sondern sollten als Senke CO_2 binden. Klare Zielpfade schaffen Planungssicherheit und sorgen dafür, dass bei absehbaren Zielverfehlungen frühzeitig gegengesteuert wird und der natürliche Klimaschutz in seiner wichtigen Rolle gestärkt wird.

Damit alle Sektoren ihren notwendigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten, darf es **keine weiteren Verrechnungsmöglichkeiten zwischen der EU-Klimaschutzverordnung, dem LULUCF-Sektor und dem ETS1** geben. Sonst könnten Zielverfehlungen etwa im Verkehr oder bei Gebäuden durch andere Bereiche ausgeglichen werden, statt dort die Emissionen zu senken. Insbesondere die Bindung von Kohlenstoff in Wäldern und Böden kann fossile Emissionen nicht gleichwertig ersetzen, da sie etwa durch Dürren und Waldbrände schnell zu CO_2-Quellen werden.

4. Einen verlässlichen EU-Emissionshandel sichern

ETS1: Planungssicherheit für die industrielle Transformation

Der europäische Emissionshandel ist der marktwirtschaftlich effizienteste Weg zur Emissionsminderung und muss eine **tragende Säule der Klimapolitik** bleiben. Sein Wert liegt in einem **verlässlichen, langfristig knapper werdenden Emissionsbudget.** Die Reformvorschläge der EU-Kommission hingegen würden die Erreichung des EU-Klimaziels für 2040 erschweren und das Vertrauen in das System beschädigen. Denn Unternehmen und Kraftwerksbetreiber, die bereits begonnen haben, in die Transformation zu investieren und klimafreundliche Anlagen zu bauen (*First Mover*) wären durch ein schwächeres CO_2-Preissignal stark benachteiligt.

Die Bundesregierung sollte sich in den Verhandlungen für eine Reform einsetzen, die den ETS 1 als zentrales EU-Klimaschutzinstrument stärkt. Die **kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten sollte in den nicht vom CO_2-Grenzausgleich** (*Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM*) **erfassten Sektoren so schnell wie möglich beendet werden. In den vom CBAM erfassten Bereichen muss die kostenlose Zuteilung spätestens**

2034 beendet werden. Solange Unternehmen kostenlose Zertifikate erhalten, sollte deren Zuteilung stärker an **nachweisbare Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren in Europa** geknüpft werden.

Zugleich muss die tatsächliche Abkehr von fossilen Energien im Zentrum des ETS1 bleiben: **Weder dauerhafte CO_2-Entnahmen noch internationale Kohlenstoffzertifikate sollten herangezogen werden, um ETS1 Emissionen auszugleichen.** Denn dies würde das Preissignal abschwächen und den Anreiz für Investitionen in die europäische Dekarbonisierung erheblich schwächen.

Der **lineare Reduktionsfaktor** sollte von 2031 bis 2035 bei 4,4 Prozent bleiben und ab 2036 auf 2,7 Prozent gesenkt werden. Er legt fest, um wie viele Zertifikate die zulässige Emissionsmenge im ETS1 jährlich verringert wird. Eine weitere Abschwächung dieses Minderungspfads birgt das Risiko, die Klimaziele zu verfehlen, die Dekarbonisierung der Industrie zu verzögern und das für Investitionen notwendige CO_2-Preissignal zu untergraben.

Auch die Marktstabilitätsreserve beeinflusst dieses Preissignal: Bei einem Überschuss nimmt sie Zertifikate aus der Versteigerung, bei Knappheit kann sie Zertifikate wieder freigeben. **Änderungen an der Marktstabilitätsreserve müssen** daher im Gesamtbild des ETS1 auch weiterhin **zum Erreichen des 90-Prozent-Minderungsziels bis 2040 beitragen.**

Die Bundesregierung sollte sich darüber hinaus dafür einsetzen, die **Einnahmen aus dem Emissionshandel vollständig, nachweisbar und zweckgebunden für die Dekarbonisierung der Industrie und die soziale Flankierung** einzusetzen: in klimaneutrale Produktionsprozesse, die Elektrifizierung, den Netzausbau sowie in die Unterstützung von Beschäftigten und besonders betroffenen Regionen.

ETS2: Wirksam und sozial umsetzen

Der zweite EU-Emissionshandel sollte **ohne weitere Verzögerung und Abschwächung im Jahr 2028 starten.** Je eher sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Einführung vorbereiten und soziale Ausgleichsmaßnahmen umsetzen, desto effektiver wird die CO_2-Bepreisung dazu führen, dass Emissionen in den Schlüsselsektoren Gebäude und Verkehr reduziert und Unternehmen und Menschen bei der Umstellung auf klimafreundlichere Alternativen unterstützt werden. Dafür ist es unerlässlich, **den ETS2 in einen klugen Instrumentenmix einzubetten.** Hierzu gehören zentral die **Umsetzung von**

EU-Vorgaben wie der **Gebäuderichtlinie EPBD** und der **CO_2-Flottengrenzwerte** ohne weitere Abschwächung, **Investitionen in die Elektrifizierung** und **sozial gestaffelte Förderprogramme.** Denn klimafreundlichere Gebäudestandards, strengere CO_2-Grenzwerte und attraktive Alternativen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr senken den Bedarf an fossiler Energie und damit den Preisdruck.

Die **Einnahmen aus dem ETS2** müssen gezielt dafür eingesetzt werden, insbesondere Haushalten mit geringem Einkommen den Zugang zu klimaneutraler Wärme und Mobilität zu ermöglichen. Ein zentraler Baustein hierfür ist der **nationale Klima-Sozialplan.** Die Bundesregierung sollte die Frist zum Einreichen des Plans bei der EU-Kommission nicht weiter verstreichen lassen und die Chance nutzen, **wirksame Förderprogramme für die Menschen** auf den Weg zu bringen.

Um Planungssicherheit zu schaffen, sollte sich die Bundesregierung in der EU dafür einsetzen, dass die **65 Milliarden im EU-Klima-Sozialfonds als Grundbetrag** festgelegt werden, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des CO_2-Preises. So kann gewährleistet werden, dass auch bei niedrigen CO_2-Preisen Maßnahmen für den sozialen Ausgleich im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Darüber hinaus sollte der **Umfang des Klima-Sozialfonds proportional zum CO_2-Preis ohne Deckelung wachsen** und über 2032 hinaus verlängert werden, um eine faire Umsetzung des ETS2 in der gesamten EU zu gewährleisten.

Deutschland kommt als größtem Treibhausgasemittenten der EU bei der Umsetzung des ETS2 eine besondere Rolle zu: Senkt Deutschland seine Emissionen in den Schlüsselbereichen Verkehr und Gebäude, verringert dies die Nachfrage nach ETS2-Zertifikaten und kann damit den Preisdruck auf dem europäischen CO_2-Markt dämpfen. Gleichzeitig stärkt der Umstieg auf klimafreundliches Heizen und Mobilität die Nachfrage nach klimafreundlichen Technologien.

Sollte der CO_2-Preis beim Start unter dem bisherigen **nationalen Mindestpreis** liegen, sollte die Bundesregierung zunächst an diesem festhalten, um die Lenkungswirkung des Instruments aufrechtzuerhalten und die Einnahmen im Klima- und Transformationsfonds abzusichern.

5. Internationale Kooperation ohne Schlupflöcher und Rechentricks

Das EU-Klimagesetz für das Jahr 2040 ermöglicht es, bis zu fünf Prozent der erforderlichen 90 Prozent Emissionsminderung durch **internationale Kohlenstoffzertifikate nach Artikel 6** des Pariser Abkommens zu erfüllen. Diese Möglichkeit stellt ein **hohes Risiko für die Integrität der europäischen Klimapolitik** dar. Eine mögliche Nutzung von Artikel 6-Zertifkaten sendet ein unsicheres Investitionssignal an die europäische Wirtschaft, da qualitativ hochwertige Zertifikate mit einer nachweisbaren Klimawirkung voraussichtlich nur sehr begrenzt verfügbar und damit teuer sein werden. Zudem haben zahlreiche Studien nachgewiesen, dass die Klimaschutzwirkung von Zertifikaten aus dem Globalen Süden weit überschätzt wird und **internationale Kohlenstoffmärkte mit erheblichen sozialen und menschenrechtlichen Risiken in den Projektländern verbunden** sind.

Die gesamte EU-Klimaarchitektur sollte darauf ausgerichtet bleiben, **bis 2040 eine Netto-Emissionsminderung von 90 Prozent innerhalb der EU** zu erreichen. Dies stellt das Minimum der Empfehlungen des EU-Klimabeirats dar. Internationale Gutschriften dürfen nicht von vornherein als notwendiger Bestandteil der Zielerreichung eingeplant werden. **Eine Integration in den ETS1 muss ausgeschlossen bleiben.** Damit bleibt die EU auf einem **verlässlichen Transformationspfad**, selbst wenn geeignete Zertifikate auf dem Markt nicht verfügbar sein sollten. Zugleich müssen Mitgliedstaaten die Freiheit haben zu entscheiden, ihre Klimaziele vollständig durch Emissionsminderungen innerhalb der EU zu erreichen. Dies ist auch mit Blick auf das weiterhin geltende Ziel der Klimaneutralität bis 2050 entscheidend: je höher das Emissionsniveau 2040 noch ist, desto größer und kostspieliger fällt der notwendige Minderungsbedarf in den verbleibenden zehn Jahren aus.

Sollte der Beschluss, internationale Zertifikate zu nutzen, dennoch umgesetzt werden, sollte dies **nur als Sicherheitsnetz mit hohen Standards und verbindlichen Qualitätskriterien** zugelassen werden. So sieht es auch der aktuelle Koalitionsvertrag und die Position der Bundesregierung vor. Die Qualitätskriterien müssen auf den Regeln des Artikel-6.4-Mechanismus des Pariser Abkommens aufbauen und durch **zusätzliche Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Menschenrechte, dem Schutz der Biodiversität und des Klimaschutzes** ergänzt werden. Kooperationen nach Artikel 6 mit Ländern

außerhalb der EU sollten außerdem nicht allein der Übertragung von Gutschriften dienen, sondern in **Klimapartnerschaften eingebettet** sein. Diese sollen dazu beitragen, das Ambitionsniveau zu erhöhen, indem nicht alle im Projekt erzielten Emissionsreduktionen auf die EU, sondern in erster Linie auf die jeweiligen Beiträge der Länder zum Pariser Klimaabkommen angerechnet werden können. Die **Nutzung von Artikel-6-Zertifikaten für das eigene Klimaziel muss** dabei **strikt von der internationalen Klimafinanzierung getrennt werden.**

Natürliche CO_2-Senken durch Naturschutz, Renaturierung, Aufforstung und Wiederaufforstung sind weder in der Dimension noch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit geeignet, fossile Emissionen auszugleichen. Entsprechende Projekte bergen **hohe soziale und menschenrechtliche Risiken** und können negative Effekte für die biologische Vielfalt haben. Daher **sollten diese Zertifikate ausgeschlossen werden.** Vorbild dafür ist der Ausschluss von Zertifikaten aus Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekten unter dem Handelsmechanismus des Kyoto-Protokolls.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihrer globalen Verantwortung und ihren internationalen Zusagen gerecht werden und Länder des Globalen Südens zusätzlich bei Emissionsminderung, Klimaanpassung sowie bei der Bewältigung klimabedingter Verluste und Schäden unterstützen.

6. Governance stärken und soziale Umsetzung absichern

Die **Governance-Verordnung** sollte zum **verbindlichen Umsetzungsrahmen für die europäischen Klima- und Energieziele nach 2030** weiterentwickelt werden. Ein zentrales Instrument sind die **Nationalen Energie- und Klimapläne** (NEKPs), welche die Mitgliedstaaten auf Grundlage dieser Verordnung erstellen müssen. Darin müssen sie nachvollziehbar darlegen, mit welchen Maßnahmen, Investitionen und sektoralen Transformationspfaden die Mitgliedstaaten ihre Ziele erreichen und fossile Abhängigkeiten abbauen.

Dabei muss die **soziale Dimension stärker verankert** und in eigenen Kapiteln zum gerechten Übergang konkretisiert werden: Verteilungswirkungen, Bezahlbarkeit und die Auswirkungen auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Regionen sollten systematisch berücksichtigt und mit konkreten sozialen Maßnahmen unterlegt werden.

Eine **frühzeitige Beteiligung von Zivilgesellschaft, Sozialverbänden, Gewerkschaften und Kommunen** im Sinne der Aarhus-Konvention sowie **wirksame und automatische Korrekturmechanismen** bei drohenden Zielverfehlungen sollten verbindlicher Bestandteil der Governance werden.

Impressum

Herausgeberin:

Klima-Allianz Deutschland e.V.
Invalidenstraße 35
10115 Berlin

Tel.: 030/780 899 520
info@klima-allianz.de
www.klima-allianz.de

Für inhaltliche Rückfragen:

Christiane Hildebrandt
Referentin Europäische Klimapolitik
christiane.hildebrandt@klima-allianz.de
Tel.: 030/780 899 528

Für Presseanfragen:

Jakob Schreyer
Referent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
presse@klima-allianz.de
Tel.: 030/780 899 514

Fotonachweis:

Titelbild: Foto von Dmitrii E. auf Unsplash

Gefördert durch:

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Die Mitgliedsorganisationen der Klima-Allianz Deutschland



Weitere Informationen zur Arbeit der Klima-Allianz Deutschland finden Sie unter:

www.klima-allianz.de

LinkedIn: Klima-Allianz Deutschland

Instagram: @klima_allianz